



Kommunaler Versorgungsverband Sachsen

Öffentliche Ausschreibung nach VOB

Sanierung und Erneuerung der Fenster im Bestandsgebäude

für das Verbandsgebäude des KVS

Los 2 - Fensteranstrich

Leistungsverzeichnis

Inhalt

1.	Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis	4
1.1	Auftraggeber	4
1.2	Vertragsgegenstand.....	4
1.3	Vorbemerkungen Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen	4
1.3.1	Allgemein	4
1.3.2	Allgemeine Hinweise	4
1.3.3	Baustelleneinrichtung.....	5
1.3.4	Erscheinungsbild	5
1.3.5	Feuerwehrezufahrten/Fluchtwege	5
1.3.6	Sicherungs- und Schutzmaßnahmen.....	6
1.3.7	Bauzwischen- und Montagezustände.....	6
1.3.8	Beweissicherungsverfahren.....	6
1.3.9	Planung.....	6
1.3.10	Prüfungen, Abnahmen, Gebühren.....	7
1.3.11	Reinigung.....	7
1.3.12	Bauausführung/Leistungsumfang.....	7
1.3.13	Stundenlohnarbeiten	8
1.3.14	Später verdeckte oder untergegangene Leistungen.....	8
1.3.15	Abforderung von Stundenlohnarbeiten.....	8
1.3.16	Vergütung von Stundenlohnaufwendungen.....	9
1.4	Baubeschreibung/allgemeine Angaben zur Baustelle.....	9
1.4.1	Baubeschreibung/allgemeine Angaben zur Baustelle:	9
1.4.2	Verkehrswege.....	10
1.4.3	Abfallbeseitigung/Sauberkeit auf der Baustelle	11
1.5	Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit.....	11

1.6	Technische Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis Fensteranstrich	11
1.6.1	Grundlagen.....	11
1.6.2	Vorbereitung und Planung.....	12
1.6.3	Ausführung.....	13
2.	Leistungsverzeichnis Los 2 Fensteranstrich.....	15

1. Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis

1.1 Auftraggeber

Der Kommunale Versorgungsverband Sachsen (KVS) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er gewährt die Versorgungsbezüge und Beihilfen in Krankheits-, Pflege-, Geburts- und Todesfällen an die kommunalen Beamten und Ruhestandsbeamten in Sachsen. Er stellt darüber hinaus die Heilfürsorge für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes sicher und erbringt weitere Dienstleistungen. Die Zusatzversorgungskasse des Kommunalen Versorgungsverbands Sachsen (ZVK) ist eine rechtlich unselbständige Sonderkasse des KVS. Sie gewährleistet die betriebliche Altersversorgung der kommunalen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes in Sachsen. Die ZVK ist Eigentümerin des Verbandsgebäudes.

1.2 Vertragsgegenstand

Die Fenster im Verbandsgebäude des KVS sind innen und außen zu streichen. Das Fassadengerüst wird bauseits gestellt. Im Treppenhaus ist ein Arbeitsgerüste durch den AN zu erstellen.

Los 2: Fensteranstrich

1.3 Vorbemerkungen Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen

1.3.1 Allgemein

Nachfolgende ZTV Allgemein gelten für alle Gewerke, soweit diese in den jeweiligen Leistungsbereich eingreifen:

1.3.2 Allgemeine Hinweise

Für nachfolgend beschriebene Leistungen gelten die Verarbeitungsvorgaben und Einbauanweisungen der Hersteller für die eingesetzten Baustoffe, -elemente und -produkte, die Publikationen der im jeweiligen Fachbereich allgemein anerkannten Verbände und der sonstigen Herausgeber von Richtlinien, Merkblättern, Empfehlungen etc. in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als vereinbart.

Im Fall von Widersprüchen gilt die weiterreichende bzw. qualitativ höherwertige Anforderung als vereinbart.

Alle für ein Bauteil oder Bauelement erforderlichen Bestandteile sind aus dem System eines Materialherstellers zu beziehen und als durchgängige Produktlinien anzubieten.

Alle Bauteile ähnlicher Art und Lage müssen aufeinander abgestimmte Oberflächen, Farbtöne, Falzgeometrien, Kantenausbildungen, Beschläge etc. aufweisen, um eine gestalterische Durchgängigkeit zu gewährleisten.

1.3.3 Baustelleneinrichtung

1.3.3.1 Flächen der Baustelleneinrichtung

Abweichend zu § 4 Absatz 4 VOB/B stellt der AG dem AN nur soweit ausdrücklich benannt und zugesagt Baustelleneinrichtungsfläche, einschließlich des Gerüsts im Fassadenbereich zur Nutzung, zur Verfügung. Vorhandene und verbleibende Bauteile und Anlagen, wie etwa Nachbarbebauungen, sind betriebsfähig zu erhalten. Der AG behält sich vor, die Nutzungsgenehmigung für den AN für die zur Baustelleneinrichtung zur Verfügung gestellten Flächen zu widerrufen, wenn dies aus Gründen des Bauablaufs erforderlich wird.

1.3.3.2 Zusätzlicher Flächenbedarf für die Baustelleneinrichtung

Der AN überprüft vor Angebotsabgabe, ob er für die Durchführung der an ihn beauftragten Leistungen zusätzlich zu den vom AG etwaig zur Verfügung gestellten Flächen weitere Baustelleneinrichtungsflächen für Verkehr, Zuwegung, Logistik, Lagerung oder Personalunterkünfte benötigt. Werden private Flächen wie Nachbarland und/oder öffentliche Flächen wie Straßen und Wege zusätzlich als Einrichtungsfläche vom AN benötigt, so trägt der AN sämtliche erforderlichen Beantragungen, Abstimmungen, Gebühren und sonstigen Kosten sowie die anfallenden Nutzungsgebühren.

1.3.3.3 Wiederherstellung Baustelleneinrichtungsfläche

Der AN hat nach Beräumung die Baustelleneinrichtungsfläche wieder in den vorgefundenen Zustand zu versetzen, Leitungen und Fundamente des AN sind zu entfernen.

1.3.3.4 Anschlüsse für die Baustelleneinrichtung

Der AG stellt dem AN bereits am Baugrundstück vorhandene Anschlüsse für den Strom und die Wasserversorgung zur Verfügung. Sind keine Anschlüsse vorhanden oder reichen deren Kapazitäten für den Baustellenbetrieb des AN nicht aus, so versorgt sich der AN im Rahmen seiner Leistungen eigenständig mit allen erforderlichen Medien, Anschlüssen und Verteilungen. Der Baustrom kann über einen Anschluss im Kehler bezogen werden. Bauwasser ist über die vorhandenen Entnahmestellen im Keller nutzbar. Schmutzwasser ist in Abstimmung mit dem AG an definierten Stellen zu entsorgen. Eine Entsorgung im Sanitärbereich der Verbandsgebäude ist nicht zulässig.

1.3.4 Erscheinungsbild

Der AG legt großen Wert auf ein sauberes und geordnetes Erscheinungsbild der Baustelle und der Baustelleneinrichtung. Alle großflächigen oder -formatigen Bestandteile der Baustelleneinrichtung des AN sind in sauberem, ordentlichem, neuwertigem Zustand an der Baustelle aufzubauen. Dies betrifft insbesondere Container, Gerüstplanen und Bauzäune. Auf Verlangen des AG hat der AN optisch minderwertige Bestandteile der Baustelleneinrichtung zu lackieren. Eventuell auftretende Graffiti sind bis zum Ende einer Arbeitswoche zu entfernen.

1.3.5 Feuerwehrezufahrten/Fluchtwege

Mit der Feuerwehr sind die Erfordernisse und die Lage einer Feuerwehrezufahrts- und erforderlichenfalls Umfahrmöglichkeit für die gesamte Dauer der Bauzeit abzustimmen und

vom AN in erforderlichem Umfang über die Dauer der Bauzeit zu gewährleisten. Ebenfalls freizuhalten sind alle Flucht-/Rettungswege.

1.3.6 Sicherungs- und Schutzmaßnahmen

Der AN schützt die übrigen Bauausführenden vor allen aus seinen Tätigkeiten herrührenden Gefahren durch (Absturz-)Sicherungen, Abschränkungen, Markierungen etc. Die vom AN diesbezüglich auszuführenden Leistungen verstehen sich einschließlich Aufbau, Vorhaltung, Unterhalt, regelmäßiger Kontrolle und Instandsetzung sowie Rückbau nach Beseitigung der Gefahr bzw. nach Aufforderung durch den AG. Eine verlängerte Vorhaltung bis zu 4 Wochen über den Tätigkeitszeitraum des AN hinaus ist hierbei vorzusehen.

1.3.7 Bauzwischen- und Montagezustände

Alle für den AN zum Angebotsabgabezeitpunkt erkennbaren Leistungen für Provisorien, Bauzwischenzustände und Montagezustände, die er zur Erbringung seiner Leistungen benötigt, sind Bestandteil der Leistungen des AN. Hierzu zählen neben Hilfsmitteln auch Verstärkungen und Dimensionierungen von Bauteilen für Belastungen während des Transports oder der Montage.

1.3.8 Beweissicherungsverfahren

Eventuell entstandene Schäden sind unverzüglich nach deren Bekanntwerden, spätestens jedoch bis zur Übergabe des Bauwerkes an den AG, zu beseitigen. Ein Entlastungszeugnis bzw. eine Bestätigung des Geschädigten ist vorzulegen.

Bei jeglichen Beschädigungen an Fläche, Bauteilen, baulichen Anlagen und Versorgungsleitungen, die durch den Baubetrieb verursacht wurden, wird unterstellt, dass der AN sich schadensverursachend verhalten hat.

Insofern stellt der AN den AG von jeglicher Haftung für Schäden am Eigentum Dritter, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Arbeiten des AN entstanden sein könnten, frei.

1.3.9 Planung

Der AN fertigt vor Ausführung seiner Arbeiten einen Planungsablaufplan für die zu erbringenden Leistungen umfänglich darstellen:

Der AN ist für die korrekte Kalkulation für die Mengen der Bauteile allein verantwortlich. Eventuell vom AG in den Ausschreibungsunterlagen oder Plänen getätigte Bemessungen oder Querschnittsangaben verstehen sich nur als Kalkulationshilfe und sind vom AN alleinverantwortlich zu verifizieren.

Durch den AN sind die bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse und -zulassungen aller Produkte, die solche Zulassungen benötigen, dem AG zu übergeben.

Der AN erstellt prinzipiell örtliche Aufmaße als Grundlage seiner Planungen, Bestellungen, Fertigungen und Montagen.

1.3.10 Prüfungen, Abnahmen, Gebühren

1.3.10.1 Zustimmungen im Einzelfall (ZiE)

Der AN verwendet ausschließlich bauaufsichtlich zugelassene (ABZ) oder bauaufsichtlich geprüfte (ABP) Baustoffe und -elemente oder solche mit CE-Konformitätserklärung des Herstellers. Sind solche Baustoffe oder -elemente in Ausnahmefällen nicht verfügbar, so ist der AN für den Nachweis der Rechtmäßigkeit der Ausführung verantwortlich. Soweit hierfür eine Zustimmung im Einzelfall (ZiE) erforderlich ist, besorgt der AN diese. In diesem Fall ist es Sache des AN, die ZiE terminlich zu koordinieren und alle entstehenden Kosten und Gebühren für Versuche, Berechnungen, Gutachten, Prüfungen/Versuche und Genehmigungen zu tragen.

1.3.10.2 Muster, Probeflächen

Für alle lack- oder pulverbeschichteten Oberflächen sind Musterflächen für alle RAL-Töne nach Wunsch des AG anzufertigen.

Unterschiedliche Werkstoffe und Lieferformen (z. B. Profile, Bleche) sind entsprechend den Anforderungen an das Erscheinungsbild aufeinander abzustimmen.

Der AN lässt sich Musterbauteile und Probeflächen vor der Ausführung vom AG zur Montage freigeben. Eigenmächtig vom AN angeordnete und nicht vom AG bestätigte Verlegemuster gelten als Mangel und sind auf Verlangen des AG zu entfernen.

1.3.11 Reinigung

Der im gesamten Baustellenbereich anfallende Schutt und Abfall ist von jedem AN sortenrein zu sammeln und umgehend abzufahren. Alle durch den Baubetrieb verursachten Verschmutzungen im öffentlichen Bereich, auf den Nachbargrundstücken und auf dem Baugelände sind sofort zu beseitigen.

Der AN wird am Ende jeder Arbeitswoche seinen Arbeitsbereich in besenreinen Zustand versetzen. Kommt der AN seiner Verpflichtung nicht nach, ist der AG berechtigt, diese Leistung auf Kosten des AN zu veranlassen. Der AN ist verpflichtet, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung von Verschmutzungen zu ergreifen.

1.3.12 Bauausführung/Leistungsumfang

1.3.12.1 Schnittstellen

Jegliche Bauleistungen, -stoffe und -elemente des AN, die als Vorleistung oder Einbausituation für Leistungen anderer (Nach-)Unternehmer dienen, sind rechtzeitig vor Ausführung in Bezug auf die Herstellung der zugelassenen Einbaubedingungen vom AN zu prüfen.

Insoweit fordert der AN unaufgefordert von den anderen Gewerken deren Zulassungen, Prüfzeugnisse und Montageanleitungen ab, um in seinem Gewerk die Einbaubedingungen einbauanleitungsgerecht herstellen zu können.

Soweit der AN Leistungen erbringt, an die erkennbar Leistungen anderer (Nach-)Unternehmer angearbeitet werden sollen und die hierfür nicht geeignet sind, trägt der AN die Aufwen-

dungen zur - auch nachträglichen - Herstellung der zulassungskonformen Einbau-
bedingungen.

1.3.12.2 Vorleistungen

Soweit Vorleistungen zur beschriebenen Leistung angegeben sind, gelten diese als bauseitige Schnittstelle zur zu erbringenden Leistung des AN. Der AN erbringt alle erkennbar oder üblicherweise nötigen Vorbehandlungen, Zwischenschritte, Beschichtungen, Untergrundvorbehandlungen usw., um auf der im Leistungspositionstext beschriebenen Leistung aufbauen zu können im Rahmen seiner Leistung.

1.3.12.3 Aufmaß und Maßabweichungen

Tatsächliche bauliche Abweichungen von in den Planungen angegebenen gleichartigen, wiederkehrenden Maßen berechtigen den AN diesbezüglich nicht zur Geltendmachung von Mehraufwendungen.

Kalkulationsgrundlage ist insofern ein örtliches Aufmaß mit differierenden Maßen für gleichartige Bauteile oder Öffnungen.

1.3.13 Stundenlohnarbeiten

Die Nachweise über Stundenlohnarbeiten müssen enthalten:

1. Name, Beruf und tägliche Stundenleistung der im Tagelohn beschäftigten Personen,
2. Aufstellung über die Verwendung der besonders zu vergütenden Materialien und Baustoffe,
3. Aufstellung und Beschreibung der ausgeführten Leistungen.

Sie gelten erst nach Bestätigung und Unterschrift durch die Bauleitung als anerkannt. Die Stunden sind im Bautagebuch einzutragen. Eine Abzeichnung des Bautagebuches bedeutet keine Anerkennung der Stunden. Nicht fristgemäß vorgelegte Stundenzettel werden nicht anerkannt.

1.3.14 Später verdeckte oder untergegangene Leistungen

Werden Leistungen in Form von Stundenlohnarbeiten erbracht, die später nicht mehr nachvollziehbar sind (Abbruchleistungen, später überdeckte Leistungen), so sind vom AN geeignete Maßnahmen zur Dokumentation der erbrachten Leistung zu ergreifen, beispielsweise eine Fotodokumentation mit Handykamera. Kann der AN seinen Vergütungsanspruch mangels Beleg über die Leistungserbringung nicht belegen, so entfällt die Vergütung!

1.3.15 Abforderung von Stundenlohnarbeiten

Stundenlohnarbeiten sind nur auf Anweisung des AG auszuführen. Für nicht ausdrücklich abgeforderte Stundenlohnarbeiten besteht keinerlei Vergütungsanspruch des AN.

Spätestens am folgenden Arbeitstag nach Ausführung sind die vollständigen Stundenzettel, unter Angabe des Namens und Berufsbezeichnung des Arbeiters, der ausgeführten Arbeiten und ggf. Materialaufstellung, der Bauleitung vorzulegen.

1.3.16 Vergütung von Stundenlohnaufwendungen

Nicht vergütet werden

- Aufsichtsstunden (Bauleiter, Polier o. Ä.),
- Überstundenzuschläge,
- Anmarsch, Fahrzeiten, Materialbesorgung,
- Materialtransport, Gerätetransport,
- sonstige Vorbereitungsarbeiten, wie Werkzeuge herrichten u. ä.

Vergütet werden die tatsächlich am Arbeitsplatz anfallende Arbeitszeit, verwendetes Material für diese Leistungen (nach LV oder nachrangig Tagespreis des Baustoffhandels).

Der Verrechnungssatz für die jeweilige Arbeitskraft umfasst sämtliche Aufwendungen, insbesondere den tatsächlichen Lohn einschließlich:

- Lohn- und Gehaltskosten,
- alle Sozialkosten,
- Erschwernis- und sonstige Zuschläge,
- Lohnnebenkosten (Auslösungen, Wegegelder, Unterkunfts- und Übernachtungsgelder usw.),
- Wagnis und Gewinn.

Eine Einrechnung der Stundenlohnarbeiten in die LV-Summe (Angebot bzw. Auftrag) berechtigt nicht zur Ausführung dieser Arbeiten. Die Leistungen sind als Eventualposition zu verstehen und können ggf. auch unausgeführt bleiben, in diesem Fall erfolgt dann keine Abrechnung.

1.4 Baubeschreibung/allgemeine Angaben zur Baustelle

1.4.1 Baubeschreibung/allgemeine Angaben zur Baustelle:

Baumaßnahme: Sanierung und Neubau Fenster und Türen am Verbandsgebäude des KVS

Art der Baumaßnahme: Fensteranstrich

Los: Fensteranstrich

Betriebszustand bei Arbeiten im Bestandsgebäude: betrieben

Gebäude:

Gebäude zur Nutzung als: Bürogebäude

Gesamtanzahl Geschosse: 5

davon Untergeschosse:	1
Dachform:	Flachdach
Höhe First über OKG:	18 m
Baustelleneinrichtung	
Kran zur Mitnutzung:	nein
Lagermöglichkeiten:	durch AN
Lagerfläche für AN:	100 m ² innen/200 m ² außen, Die Flächenangaben gelten für alle Lose
Baus. Stromanschluss (kW):	14 kW vorhanden, Die Abrechnung erfolgt über eine Umlage
Baus. Wasseranschluss:	vorhanden im Außenbereich des Verbandsgebäudes
Baustellenumfeld	
Arbeitszeiteinschränkungen:	in Abstimmung mit AG. Konkreter, Bürogebäude in vollem Betrieb, Arbeiten in den Räumen werden nach und nach in Abstimmung zwischen AG und AN ausgeführt
Anlieferung/Logistik/Zufahrt	
Parkmöglichkeiten:	vorhanden/Anzahl St. 2
Durchfahrtbeschränkungen:	Tiefgarage maximale Höhe von 2,10 m
Zeitfenster:	Montag bis Donnerstag 06:00 Uhr bis 20:00 Uhr in Abstimmung mit dem AG, Freitags 06:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Entladeflächen:	vorhanden
Zugänglichkeit:	ja,

1.4.2 Verkehrswege

Sämtliche Flucht- und Rettungswege sind vom AN permanent freizuhalten.

1.4.3 Abfallbeseitigung/Sauberkeit auf der Baustelle

Es ist besonders zu beachten, dass der Straßenverkehr nicht durch Verschmutzung oder sonstige baustellentypische Beeinflussung gestört wird. Auf der Baustelle wird die Abfallbeseitigung nach dem Verursacherprinzip organisiert.

Es wird während der gesamten Bauzeit immer eine saubere, den Unfallverhütungsvorschriften entsprechende Baustelle verlangt.

Schutt ist grundsätzlich nach Anfall in die Schuttcontainer zu laden. Verpackungsmaterialien und leere Gebinde etc. sind grundsätzlich nach Anfall durch den jeweiligen AN zu sammeln und täglich eigenverantwortlich in Eigenregie von der Baustelle zu transportieren und zu entsorgen. Schuttcontainer sind regelmäßig zu leeren.

Insbesondere ist darauf zu achten, dass durch Schutt, Staub und sonstige Verschmutzungen nachfolgende Gewerke in ihrer Qualität nicht dauerhaft beeinträchtigt sind. Die Bauleitung hält sich bei Nichteinhaltung dieser Forderungen, nach Setzung einer angemessenen Frist, ohne weitere Ankündigung die Ersatzvornahme vor.

1.5 Koordination und Überwachung der Arbeitssicherheit

Auf der Grundlage der Baustellenverordnung wird ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinator eingesetzt. Er überwacht die Einhaltung dieser Baustellenordnung sowie die der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und schreitet bei erkennbaren Gefahrenzuständen ein. Die Tätigkeit des Koordinators befreit den AN nicht von der Verantwortlichkeit zur Erfüllung der Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften.

1.6 Technische Vorbemerkungen zum Leistungsverzeichnis Fensteranstrich

1.6.1 Grundlagen

Die Technischen Vorbemerkungen sind Bestandteil der Leistungsbeschreibung und werden wesentlicher Vertragsbestandteil.

Die in den einzelnen Positionen beschriebenen Arbeitsvorgänge sind genau einzuhalten. Der AN steht dafür ein, dass seine Arbeiten in handwerklich und technisch einwandfreier Qualität ausgeführt werden. Alle in diesem Leistungsverzeichnis aufgeführten Spezifikationen verstehen sich als Ergänzung der jeweils relevanten Werksvorschriften und Normen. Als Grundlage für Angebot und Ausführung gelten zuerst die jeweiligen Technischen Merkblätter des Materialherstellers.

Alle Leistungen, die zu einer vollständigen Arbeit des Auftragnehmers gehören, sind auch ohne besondere Erwähnung im Leistungsverzeichnis mit den Angebotspreisen abgegolten. Gegebenenfalls hat der Auftragnehmer auf nicht berücksichtigte bzw. nicht eindeutig beschriebene Leistungen im Anschreiben zum Angebot hinzuweisen.

Neben den allgemeinen Angaben sowie den geltenden Normen, Vorschriften, Richtlinien und Merkblättern werden für die Arbeiten in der nachfolgenden Leistungsbeschreibung außerdem folgende Vertragsnormen vereinbart.

Für die Leistungen dieses Gewerks gelten die VOB Teil C, insbesondere ATV DIN 18360 Metallbauarbeiten, ATV DIN 18355 Tischlerarbeiten, ATV DIN 18361 Verglasungsarbeiten und ATV DIN 18357 Beschlagarbeiten, und die Allgemein Anerkannten Regeln der Technik. Ergänzend hierzu gelten die Regelwerke der nachstehend genannten Herausgeber in der zum Zeitpunkt der Ausführung gültigen Fassung als Grundlage von Kalkulation und Arbeitsausführung:

- BAF: Bundesverband Ausbau und Fassade im ZDB,
- BFS: Bundesausschuss Farbe und Sachwertschutz e. V.,
- BIV: Bundesinnungsverband des Glaserhandwerks,
- byj: Bundesverband der Jungglaser und Fensterbauer e. V.,
- Deutsche Bauchemie e. V.,
- DGUV: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e. V.,
- DIN: Deutsches Institut für Normung e. V.,
- FTA: Fachverband Türautomation e. V.,
- GDA: Gesamtverband der Aluminiumindustrie e. V.,
- GEV: Gemeinschaft Emissionskontrollierte Verlegewerkstoffe, Klebstoffe und Bauprodukte e. V.,
- GSB International e. V.,
- ift Rosenheim GmbH,
- Informationsverein Holz e. V.,
- IVD: Industrieverband Dichtstoffe e. V.,
- RAL: Deutsches Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e. V.,
- RAL: Gütegemeinschaft Fenster, Fassaden und Haustüren e. V.,
- ttz: Industrieverband Tore Türen Zargen e. V.,
- VDE Verlag GmbH,
- VDI: Verein Deutscher Ingenieure e. V.,
- VdS Schadenverhütung GmbH,
- VFF: Verband Fenster + Fassade,
- ZVDH: Zentralverband des Deutschen Dachdeckerhandwerks e. V.

1.6.2 Vorbereitung und Planung

Der AN hat den AG auf die für die angebotenen Leistungen erforderlichen bauseitigen Vorleistungen rechtzeitig vor Ausführungsbeginn der an ihn beauftragten Leistungen hinzuweisen.

Rechtzeitig vor Beginn der Ausführung seiner Arbeiten hat der AN eigenverantwortlich vorgegebene Maße und benannte Höhen auf Übereinstimmung mit am Bau vorhandenen Meterrissen und erforderlichenfalls die Maßgenauigkeit des Rohbodens durch Nivellement festzustellen. Bei Überschreitung der Toleranzgrenzen ist der Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Soweit Toleranzen aus Vorleistungen vom AN beseitigt werden, erstellt der AN vor Beseitigung oder Ausgleich der Toleranzen ein Aufmaß über diese Leistungen. Nach Leistungserbringung ist die Abrechnung des Aufwands zur Toleranzbeseitigung nicht mehr nachvollziehbar. Daher wird der AN das diesbezügliche Aufmaß vom AG rechtzeitig vor Arbeitsausführung als Grundlage seines Vergütungsanspruchs prüfen lassen.

Vor Fertigungsbeginn und Tür- und/oder Fensterlistenstellung ist vom AN unaufgefordert und eigenverantwortlich ein örtliches Aufmaß aller Öffnungen auf der Baustelle auszuführen. Beim Aufmaß ist zu beachten, dass die Größe der Öffnung zwischen Hinterwand und

Wandbekleidung/Wandbelag wesentlich differieren kann. Das ist insbesondere bei Wärmedämmverbundsystemen, Vormauerschalen gegeben, hier können Rahmenverbreiterungen erforderlich werden.

1.6.3 Ausführung

1.6.3.1 Allgemeines

Bei Ausführung von Spritzdichtungs- und Versiegelungsarbeiten sind die angrenzenden Flächen mit geeignetem Klebeband vor Verschmutzung zu schützen. Die Fugenverschlüsse sind bündig angeordnet, absolut eben und fluchtgerecht auszubilden, elastische Fugen sind mit Dichtschnur zu hinterfüllen.

Die Erstreinigung von Fenstern und Türen, besonders das Entfernen von Kleber- und Versiegelungsrückständen innen und außen, wie auch die Rahmen- und Glasreinigung vor Objektübergabe gehören zum Leistungsumfang des AN. Ebenso sind die Fälze von allen Verunreinigungen (besonders Bohrrückständen) zu säubern.

1.6.3.2 Unklarheiten und Widersprüche

Bei etwaigen Unklarheiten oder Widersprüchen in den Formulierungen gilt nachstehende Reihenfolge:

1. Folgetext einer Position (vor dem zugehörigen Grundtext)
2. Positionstext (vor den Vorbemerkungen)
3. Vorbemerkungen der Unterleistungsgruppe
4. Vorbemerkungen der Leistungsgruppe
5. Vorbemerkungen der Leistungsbeschreibung

1.6.3.3 Material/Erzeugnis/Type/Systeme

Bauprodukte (z.B. Baumaterialien, Bauelemente, Bausysteme) werden mit dem Begriff Material bezeichnet, für technische Geräte und Anlagen werden die Begriffe Erzeugnis/Type/Systeme verwendet.

1.6.3.4 Bieterangaben zu Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme

Die in den Bieterlücken angebotenen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme entsprechen mindestens den in der Ausschreibung bedungenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen.

Angebote Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme gelten für den Fall des Zuschlages als Vertragsbestandteil. Änderungen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung des AG zulässig.

Auf Verlangen des AG weist den AN die im Leistungsverzeichnis beschriebenen oder gewöhnlich vorausgesetzten technischen Anforderungen vollständig nach (Erfüllung der Mindestqualität).

1.6.3.5 Beispielhaft genannte Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme

Setzt der Bieter in die Bieterlücke keine Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme seiner Wahl ein, gelten die beispielhaft genannten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme als angeboten.

1.6.3.6 Zulassungen

Alle verwendeten Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme haben alle für den projekt-spezifischen Verwendungszweck erforderlichen Zulassungen oder CE-Kennzeichen.

1.6.3.7 Leistungsumfang

Jede Bezugnahme auf bestimmte technische Spezifikationen gilt grundsätzlich mit dem Zusatz, dass auch rechtlich zugelassene gleichwertige technische Spezifikationen vom AG anerkannt werden, sofern die Gleichwertigkeit vom AN nachgewiesen wird.

Alle beschriebenen Leistungen umfassen auch das Liefern der zugehörigen Materialien/Erzeugnisse/Typen/Systeme einschließlich Abladen, Lagern und Fördern (Vertragen) bis zur Einbaustelle.

Sind für die Inbetrieb- oder Ingebrauchnahme einer erbrachten Leistung besondere Überprüfungen, Befunde, Abnahmen, Betriebsanleitungen oder Dokumentationen erforderlich, sind etwaige Kosten hierfür in die Einheitspreise einkalkuliert.

1.6.3.8 Liefern/Versetzen/Verarbeiten und Montieren

Ist ausdrücklich das Liefern, Versetzen, Verarbeiten und Montieren von Materialien/Erzeugnissen/Typen/Systemen vereinbart. Es ist das Fördern (Vertragen) von der Lagerstelle oder von der Abladestelle bis zur Einbaustelle in den jeweiligen Einheitspreis der zugehörigen Verarbeitungs- oder Versetz-/Montagepositionen einkalkuliert.

1.6.3.9 Geschoße

Alle Leistungen gelten ohne Unterschied der Geschosse.

2. Leistungsverzeichnis Los 2 Fensteranstrich

Positionen Los 2	Leistungsbeschreibung	Menge	Einheit	Preis/ Einheit [€]	Gesamtpreis [€]
2.1	Vorortbesichtigung Aufnahme der Bestandssituation, Definition und Abstimmung zusätzlicher Sanierungsmaßnahmen.	1	pschl.		
2.2	Baustelleneinrichtung, Anlegen notwendiger Schutzmaßnahmen	1	pschl.		
2.3	Bodenschutz Filzflies Schutzmaßnahme an Boden Flächen mit PE-beschichtetem Filzvlies einschl. Beseitigung und Entsorgung nach Abschluss der Arbeiten.	150	m²		
2.4	Fensterflügel und Fensterfalz streichen Holzfenster innen 1 fach und außen 2 fach mit Wetterschutzfarbe, inklusive Abklebearbeiten, Schleifarbeiten und Behandlung Rohholz mit Impregniergrund deckend, Farbton nach Wahl des AG, streichen Analog hat dies für die Fensterfalze zu erfolgen. Silikondichtung zur Scheibe prüfen. Im Bedarfsfall erneuern. Abrechnung nach Aufmaß	500	m²		

2.5	Fensterflügel und Fensterfalz sanieren Flügel aushängen, Glasscheibe, Dichtung und Beschläge demontieren, komplettes unteres Flügelquerstück, die aufrechten Flügelrahmen und /oder die Flügelquerstück, die aufrechten Flügelrahmen und /oder die Beschichtung Holzfenster innen 1 fach und außen 2 fach mit Wetterschutzfarbe, inklusive Abklebearbeiten, Schleifarbeiten und Behandlung Rohholz nach Bedarf ausbessern mit zugelassenem Holzreparatursystem sanieren und mit Impregniergrund deckend, Farbton nach Wahl des AG, streichen und Behandlung Rohholz mit Impregniergrund. Analog hat dies für die Fensterfalze zu erfolgen. Silikondichtung zur Scheibe prüfen. Im Bedarfsfall erneuern. Abrechnung nach Aufmaß	70	m ²		
2.5	Fenster Turmbau, Fensterfassade Nordansicht Beschreibung wie Position 2.4 aber Bauteil Fensterfassade incl. Rollladenkästen. Abrechnung nach Aufmaß	900	m ²		
2.6	Flügelabdeckprofile Lieferung und Montage Flügelabdeckprofile mit Gummidichtung zur Scheibe und seitlichen Endkappen, Falztiefe 15-22 mm	265	Stk		
2.7	An- und Abfahrten, einschließlich aller Materialtransporte und Lieferungen frei Baustelle	1	psch	/	
Angebotssumme (netto)					
zzgl. USt. (19 %)					
Angebotssumme Los 2 (brutto)					

3. Angebotsöffnung und -wertung

Die Öffnung der Angebote ist für den 16.06.2025 10:00 Uhr im Verbandsgebäude des KVS vorgesehen.

Zuschlagskriterien ist der Preis (100%).

Die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen (VOB/B) werden mit Zuschlagserteilung Vertragsbestandteil.

Der Bieter erkennt die in den Vergabeunterlagen genannten Bedingungen als alleinige Vertragsgrundlagen an. Er bestätigt, dass seine eigenen Liefer-, Vertrags- und Zahlungsbedingungen **nicht** Vertragsbestandteil werden.

Ort, Datum

Unterschrift, Firmenstempel

Hinweis: Bitte beachten Sie das nur ein unterschriebenes Angebot in die Wertung einbezogen werden kann

Anlagen:

Anlage 1 - Fenstermaße zum Leistungsverzeichnis Fensteranstrich

Anlage 2 - Ausschreibungs- und Realisierungsplan